

Vereinsatzung

**Miteinander e.V.
Förderverein Jugend und Sozialarbeit
Gräfelfing/Planegg**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Miteinander e.V. Förderverein Jugend- und Sozialarbeit Gräfelfing/Planegg", im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Planegg (Ortsteil Martinsried).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und ohne Gewinnstreben tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - (a) Förderung der Jugend- und Sozialarbeit im Bereich der politischen Gemeinden Gräfelfing und Planegg.
 - (b) Förderung der kirchlichen gemeindlichen Arbeit, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für die Finanzierung einer halben theologisch-pädagogischen Stelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gräfelfing mit Lochham, Planegg-Ost und Martinsried für die überkonfessionelle Jugend- und Sozialarbeit.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat
 - (a) ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
 - (b) außerordentliche Mitglieder.

- (3) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, soweit sie nicht gemäß Absatz 5 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind
 - (a) Jugendliche unter 18 Jahren. Jugendliche nehmen mit ihrer Volljährigkeit ihre Mitgliedspflichten und -rechte eigenverantwortlich wahr. Jugendliche können im Jahr ihrer Volljährigkeit, ihre Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen;
 - (b) natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im rechtlichen Sinne.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bedarf es der Zustimmung des Vorstands, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen über die Aufnahme des Antragstellers. Im Falle der Ablehnung ist dies nicht zu begründen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verliehen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangen.
- (2) Alle Mitglieder haben den jeweiligen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig und zu bezahlen.
- (5) Rückständige Beiträge sind ab 1. März des Jahres mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Entsprechendes gilt für andere Zahlungsverpflichtungen nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit.

- (6) In besonderen Fällen ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit befugt, Mitglieder von der Zahlungspflicht der Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu befreien.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung gefassten Beschlüsse, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der termingerechten Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod,
 - (d) Kündigung durch den Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Bei verspäteter Erklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.
- (3) Ein Mitglied kann abgemahnt oder aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein nach Ziff. 2 ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn ein Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen Vereinsinteressen vorliegt,
 - (b) wenn es auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
 - (c) wenn das Mitglied den Vereinsfrieden wiederholt stört.

- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss gemäß Abs. 3 a) und c) ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (5) Der Ausschluss nach Abs. 3 b) darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Schulden nicht beglichen worden sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mahnschreiben und Ausschluss schreiben gelten dem Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.
- (6) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wiederholt den Vereinsfrieden stört, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht, es ist jedoch anzuhören, wenn es bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anwesend ist.
- (8) Die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Das Schreiben gilt gegenüber dem Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.
- (9) Jedes Mitglied kann den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand richten.
- (10) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Gestundete Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bzw. vereinbarte Raten sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erbringen.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) die Kassenprüfer.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch diese Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über folgende Angelegenheiten:
 - (a) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Kassenprüfer
 - (b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
 - (d) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) Auflösung des Vereins
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (h) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung ist ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (3) Die schriftliche Form der Einladung kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (4) Die Tagesordnung enthält zumindest folgende Punkte:
 - (a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - (b) Rechnungsabschluss für das vergangene Haushaltsjahr und Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - (c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - (d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlautes der vorgeschlagenen Änderung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (7) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Vertretung im Stimmrecht ist zulässig. Es können bis zu zwei Vollmachten ausgeübt werden. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung vorzulegen. Wahlen und Beschlüsse können in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das auf Tonträger aufgezeichnet werden darf, aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ferner sind die Mitglieder über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu informieren.
- (12)
 - (a) Anträge auf Satzungsänderungen, Wahlvorschläge sowie Sach- und Beschlussanträge zu anderen Angelegenheiten, die gemäß § 32 BGB für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind, sind dem Vorstand spätestens bis 15. März eines jeden Jahres schriftlich einzureichen und mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - (b) Anträge die nicht unter die Antragsfrist nach Lit. a) fallen und zur Beratung von Angelegenheiten gestellt werden, sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Tagesordnung um diese Anträge spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu erweitern und in der Versammlung unter Nennung des Antragstellers bekannt zu geben, es sei

denn, die Anträge betreffen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

- (c) Anträge nach Lit. b), die zur Beratung von Angelegenheiten des Vereins erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden oder Anträge zur Tagesordnung, werden nur behandelt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. In diesen Fällen hat der Versammlungsleiter einen Beschluss zur Geschäftsordnung zu beantragen.
- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.
- (14) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
- (15) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 und 4 bis 9 entsprechend.
- (16) Beschlüsse und Abstimmungen sind wirksam, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustandekommen angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, mindestens jedoch aus:
- (a) dem/der Vorsitzenden und
 - (b) einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar zuerst der Vorsitzende und danach die stellvertretenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Hat bei der Wahl zum Vorsitzenden oder zu den stellvertretenden Vorsitzenden im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, finden ggfs. zwischen diesen weitere Stichwahlen statt. Zu den weiteren Mitgliedern

des Vorstandes ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die höchste Stimmenzahl erreicht hat; ggfs. finden Stichwahlen statt.

- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der gesamte Vorstand in einem Wahlgang gewählt wird.
- (6) Die Verteilung der nicht von der Satzung geregelten Aufgaben innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Für Vorhaben, deren Finanzbedarf 10% des genehmigten ordentlichen Haushalts übersteigt, holt der Vorstand vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung ein. Grundlage ist jeweils der genehmigte Haushaltsplan des laufenden Jahres.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen des Vereins zu wahren und ihre Aufgaben mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter auszuüben.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (12) Der Vorstand hat Anspruch auf Entlastung, ggfs. Einzelentlastung.
- (13) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eine/n Geschäftsführer/in bzw. Vereinsmanager/in oder Dritte delegieren, sofern diese Aufgaben nicht vom Vorstand auf Grund seiner Organstellung persönlich auszuüben sind. Werden Vergütungen gezahlt, dürfen diese die in der freien Wirtschaft üblichen Entgelte nicht übersteigen.
- (14) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, dieser ist einzelvertretungsberechtigt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertreten

die Stellvertreter des Vorstands den Verein nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (15) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten Stellvertreter, formlos unter Terminabsprache einberufen werden.
- (16) Die Vorstandsmitglieder sind, falls nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (17) Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (18) Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Fernmündliche und schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren sind auch im elektronischen Verfahren zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (19) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden bis zu 2 Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, das Rechnungswesen des Vereins laufend zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

- (2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte (geborene) Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit, Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks oder sonstiger Beendigung des Vereins, fällt das nach Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Martinsrieder Christkindlmarkt e.V., den Förderverein für Jugendarbeit im Dekanat Fürstenfeldbruck e.V. und die Jugendkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gräfelfing mit Lochham, Planegg-Ost und Martinsried. Die finanziellen Zuwendungen sind unmittelbar und ausschließlich für überkonfessionelle Jugend- und Sozialarbeit zu verwenden.

§ 14

Wirksamkeit

Die Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 18.01.2019 insgesamt neu gefasst. Durch diese Satzung werden alle früheren Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen - soweit sie Satzungsänderungen zum Gegenstand hatten - ersetzt.